Ausschuss für Verwaltung, Wirtschaft und Gesundheit
des Schwarzwald-Baar-Kreises
Sitzung am 22.10.2018

Drucksache Nr. 105/2018 öffentlich

Kommunalwahlen 2019 - Bildung des Kreiswahlausschusses; Wahl der Beisitzer/innen und Stellvertreter/innen

Anlagen: Keine
Gäste: Keine

Sachverhalt:

Das Innenministerium hat mit Bekanntmachung vom 13.07.2018 nach § 2 Abs. 1 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes für die nächsten regelmäßigen Wahlen der Gemeinderäte, der Ortschaftsräte, der Bezirksbeiräte, der Kreisräte und der Mitglieder der Regionalversammlung des Verbandes Region Stuttgart als Wahltag Sonntag, den 26. Mai 2019 bestimmt.
Analog zum Wahljahr 2014 soll am selben Tag neben den Kommunalwahlen die Europawahl stattfinden.

Zur Durchführung jeder Kreistagswahl ist ein Kreiswahlausschuss neu zu bilden. Dieser besteht auch nach der Wahl solange fort, bis alle Arbeiten abgewickelt sind (§ 21 KomWO).

Dem Kreiswahlausschuss obliegt einmal die Leitung der Wahl der Kreisräte im Wahlgebiet. Dabei ist ihm im vorbereitenden Verfahren als wichtigste Aufgabe die Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge zugewiesen. Zudem ist er zuständig für die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Landkreis (§ 12 KomWG).

Der Kreiswahlausschuss besteht aus dem Landrat und mindestens 4 Beisitzern/innen. Die Beisitzer/innen und entsprechende Stellvertreter/innen wählt der Kreistag aus den Wahlberechtigten (§ 12 KomWG).
Der Landrat hat im Kreiswahlausschuss ebenfalls Stimmrecht.
Die Vorschriften über Befangenheit finden bei der Mitwirkung an der Wahl keine Anwendung, weil es eine Wahl zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit ist (§ 14 LKrO).

Die Vorgeschlagenen müssen zu den Wahlberechtigten für die Kreistagswahl gehören. Wahlbewerber/innen und Vertrauensleute für Wahlvorschläge dürfen nicht zu Mitgliedern eines Wahlorgans berufen werden. Darüber hinaus darf niemand in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein (§ 15 KomWG).

Für die Zusammensetzung gibt es keine vergleichbaren Regelungen wie für Parlamentswahlen. Der Kreistag muss sich nicht zwingend an den wahlarithmetischen Berechnungen vorheriger Wahlen orientieren. Er kann bei seiner Entscheidung auch kleinere Gruppierungen berücksichtigen. Dies ist für Parlamentswahlen ebenfalls zulässig und wird dort auch praktiziert.

Die Verwaltung schlägt für die Wahl 2019 vor, die Anzahl gegenüber den letzten Kreistagswahlen von bisher 5 auf 10 Beisitzer/innen mit entsprechenden Stellvertretern/innen zu erhöhen.

Eine Sitzzahlberechnung allein auf Basis der Kreistagswahlergebnisse 2014 hätte folgendes Ergebnis erbracht: CDU 2, sowie SPD, Grüne und FWV jeweils 1 Sitz. Die FDP wäre erst bei 8 und die AfD bei 13 Sitzen berücksichtigt worden.
Die vorgeschlagene Aufteilung orientiert sich zum einen an den Wahlergebnissen 2014, jedoch zusammengefasst in 3 Stimmanteilsgruppen. Damit können die kleineren Parteien FDP und AfD berücksichtigt werden. Die AfD sollte zudem in Bezug auf die Ergebnisse der letzten Parlamentswahlen (Bundestag 2017, Landtag 2016) eingebunden werden. Zudem könnte sich diese Entwicklung auch bei den Kreistagswahlen niederschlagen.

Der Kreiswahlausschuss würde sich dann wie folgt zusammensetzen:

CDU		3 Beisitzer/innen,
FWV und SPD	jeweils	2 Beisitzer/innen
GRÜNE, FDP, AfD	jeweils	1 Beisitzer/in

Der Kreiswahlausschuss wird am 04.04.2019, ab 15.00 Uhr über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge und Bewerber entscheiden. Die Sitzung zur Feststellung des Kreiswahlergebnisses ist für Donnerstag, den 06.06.2019, ab 14.00 Uhr vorgesehen.

Bei gleichzeitiger Durchführung der Kreistagswahl mit der Europawahl könnten die Mitglieder des Kreiswahlausschusses für die Europawahl als sogenannter gemeinsamer (identischer) Kreiswahlausschuss auch für die Kreistagwahl eingesetzt werden (§ 51 c KomWO).
Dabei wären jedoch die maßgeblichen Besetzungsvorschriften beider Wahlen gemeinsam zu erfüllen. Dies würde u. a. eine feste Beisitzerzahl von 6 Personen bedeuten. Weitere Unterschiede in der Person des Beisitzers (Wahlberechtigung: Alter, Wohnort) kämen hinzu. Zudem ist zu berücksichtigen, dass der Freie Wählerverband, dem die Freien Wähler im Kreistag angehören, nicht mit dem auf Bundes- bzw. Europaebene identisch ist. Eine gemeinsame angemessene Besetzung wäre auch insoweit problematisch.
In den Vorjahren wurde immer ein separater Kreiswahlausschuss für die Kreistagswahl sowie für die Europawahl gebildet.

Hinweis:
Bei der Europawahl wird im Gegensatz zur Kreistagswahl der Kreiswahlausschuss vom Kreiswahlleiter berufen. Dabei sollen in der Regel die wahlvorschlagsberechtigten Parteien in der Reihenfolge der bei der letzten Wahl zum Europäischen Parlament im jeweiligen Gebiet errungenen Stimmenzahlen angemessen berücksichtigt werden. Hierfür werden dann die Parteien direkt angeschrieben.

Weitere Hinweise zu gesetzlichen Änderungen gegenüber der letzten Kommunalwahl:

Mit Gesetz vom 19.06.2018 hat der Landtag u. a. die Änderung kommunalwahlrechtlicher Vorschriften beschlossen. Die bedeutsamsten Änderungen in Bezug auf die Kreistagswahlen sind:

1. Es wird gesetzlich bestimmt, dass Mandatsträger einer vom Bundesverfassungsgericht verbotenen Partei oder einer auf der Grundlage des Vereinsgesetzes verbotenen Wählervereinigung automatisch aus dem kommunalen Gremium ausscheiden.
2. Mitglieder der Wahlorgane dürfen nun auch bei Kommunalwahlen, analog zu den Bundes- und Europawahlen, in Ausübung ihres Amtes ihr Gesicht nicht verhüllen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung schlägt vor, dass wie bei den vorangegangenen Kreistags- und Europawahlen jeweils ein eigenständiger Kreiswahlausschuss gebildet wird.
Der Kreiswahlausschuss für die Kreistagswahl ist vom Kreistag zu wählen.

Die Verwaltung schlägt weiter vor, entgegen den vorangegangenen Kreistagswahlen, wie oben dargelegt, den Kreiswahlausschuss aus dem Vorsitzenden und 10 Beisitzern/innen (bisher 5) zu bilden.
Damit wären alle im Kreistag vorhandenen Fraktionen vertreten. Zudem sollte zusätzlich, auch unter Berücksichtigung der Ergebnisse der letzten Parlamentswahlen die AfD mit einem Mitglied vertreten sein.
Die nachstehenden Mitglieder wurden von den Fraktionen und der AfD vorgeschlagen.

Beschlussvorschlag an den Kreistag:

Bildung des Kreiswahlausschusses
- **Wahl der Beisitzer/innen und Stellvertreter/innen**

1. Es wird ein eigenständiger Kreiswahlausschuss für die Kreistagswahl am 26. Mai 2019 gebildet. Er umfasst den Vorsitzenden und 10 Beisitzer/innen.

2. In den Kreiswahlausschuss werden als Beisitzer/in sowie als Stellvertreter/in folgende Personen gewählt:

Fraktion	Beisitzer/in	Stellverterter/in
CDU	Frau Tanja Hall Sommerbergstraße 21 78120 Furtwangen	Herr Rainer Lübbers Auf dem Bühl 16 78120 Furtwangen
CDU	Herr Peter Müller Hubertusweg 6 78183 Hüfingen	Herr Gerhard Hogg Brunnenstraße 24 78183 Hüfingen
CDU	Frau Renate Pendzialek Gaisbergring 47 78086 Brigachtal	Frau Inge-Grete Hagen Kardinal-Bea-Str. 4 a 78166 Donaueschingen
SPD	Herr Jürgen Siebold Blauenweg 18 78112 St. Georgen	Frau Renate Siebold Blauenweg 18 78112 St. Georgen
SPD	Herr Volker Kölsch Obertalstr. 26 78136 Schonach	Herr Gerhard Dingler Ostlandstr. 26 78136 Schonach
FWV	Frau Ulrike Heggen Niedere Straße 48 78050 Villingen-Schwenningen	Herr Uwe Seifert Im Herrengarten 6 78073 Bad Dürrheim
FWV	Herr Manfred Gerstenmaier Aussiedlerhöfe 9 78073 Bad Dürrheim	Herr Ernst Reiser Nordstetten 8 78052 Villingen-Schwenningen

Fraktion	Beisitzer/in	Stellverterter/in
FDP	Herr Dr. Ekkehard Bächle Karlstr. 44 a 78166 Donaueschingen	Herr Dr. Michael Klotzbücher Hermann-Fischer-Allee 20 78166 Donaueschingen
GRÜNE	Herr Klaus Pfaehler Meraner Str. 35 78052 Villingen-Schwenningen	Herr Dr. Uwe Kaminski Am Vogelsang 1 78166 Donaueschingen
AfD	Herr Jörg Mattstaedt Bregnitzerstr. 12 78126 Königsfeld	Herr Helmut Thürauf Alfons-Käfer-Str. 5 78056 Villingen-Schwenningen